

VERSICHERUNGEN BEI REISEN UND FREIZEIT

SO SIND DIE SCHÜLER UND LEHRER RUNDUM GUT
VERSICHERT

Inhaltsverzeichnis

1 Gesetzliche Regelungen

1.1 Gesetzliche Unfallversicherung

1.2 Krankenversicherung

2 Ergänzende Zusatzversicherungen

2.1 Reisegepäck-Versicherung

2.2 Private Unfall-Versicherung

2.3 Auslandsreise-Krankenversicherung

2.4 Private Haftpflichtversicherung

1 Gesetzliche Regelungen

1.1 Gesetzliche Unfallversicherung

Seit 1971 sind Schüler und Studenten an allgemein bildenden Schulen in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen worden. Dieser Schutz umfasst generell alle Aktivitäten, die im Rahmen von schulischen Veranstaltungen organisiert werden. Darunter fallen auch Ausflüge, Klassenfahrten und ähnliches. Hierbei spielt es keine Rolle, ob diese Veranstaltung im In- oder Ausland stattfindet.

Wichtig dabei ist allerdings zu unterscheiden: Aktivitäten auf einer solchen Fahrt, die rein privaten Zwecken dienen, wie Nachtruhe, Essenseinnahme oder der Toilettenbesuch, fallen aus dem Versicherungsschutz heraus. Ebenso erlischt der Versicherungsschutz wenn gegen Anweisungen der Aufsichtsperson verstoßen wird; dies wäre z.B. der Fall, wenn Schüler „auf eigene Faust“ die Unterkunft verlassen und dabei einen Unfall erleiden, greift die gesetzliche Unfallversicherung nicht.

Wichtig ist, dass die Schüler generell Ihre Versichertenkarte der gesetzlichen Krankenversicherung mit sich führen, da die medizinischen Kosten dann über diese Karte mit der Schülerunfallversicherung abgerechnet werden. Für das Ausland soll auf jeden Fall ein entsprechender Versicherungsnachweis der Krankenkassen mitgeführt werden.

Ein Unfall der im Rahmen einer Schulveranstaltung eintritt muss innerhalb von 3 Tagen an die entsprechende Stelle gemeldet werden.

1.2 Krankenversicherung

Solange die Klassenveranstaltungen im Inland stattfinden, gelten in der Außenwirkung alle Regelungen, die auch im Privatbereich bekannt sind.

Mit der Versicherungskarte können die medizinischen Leistungen in Deutschland in Anspruch genommen werden, ggf. fällt die Praxisgebühr und die Zuzahlung für Medikamente an, weitere Kosten sind üblicherweise bei einer Regelbehandlung nicht relevant. Wichtig ist zu wissen, dass bei Kindern die privat versichert sind, Kosten für Medikamente und Behandlungen im schlechtesten Fall vorab bezahlt werden müssen. Hierzu sollten sich die Lehrer vor der Klassenfahrt entsprechend informieren, wie die betroffenen Eltern im Krankheitsfall zunächst für die Kosten aufkommen können.

Im Ausland sieht die Situation teilweise etwas anderes aus, benötigt daher auf jeden Fall eine Vorabklärung, je nach Reiseland in die die Klassenfahrt gehen soll.

Mit den meisten europäischen Nachbarländern existieren Abkommen mit Sozialversicherungsträgern, die zu Lasten der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung, die Sachleistungen bei Unfällen übernehmen. Der Leistungsumfang entspricht dabei dem des Inlands. Die durchführenden Lehrer sollten sich unbedingt vor Reiseantritt über die Anschrift des zuständigen Sozialleistungsträgers im Ausland informieren, damit im Unfallfall schnelle Hilfe der Ärzte erfolgen kann. Teilweise verweigern Ärzte vor Ort die Behandlung, wenn die Bezahlung nicht geregelt ist; dann bleibt häufig nur die Barzahlung, was bei umfangreicheren Behandlungen teuer werden kann.

Besteht mit dem Reiseland kein solches Abkommen, müssen Schüler oder Lehrer zunächst selbst in Vorleistung treten und können nach Reiseende die angefallenen Kosten bei den gesetzlichen Unfallversicherungen geltend machen.

Generell müssen Schäden an die deutsche gesetzliche Unfallversicherung innerhalb von drei Tagen gemeldet werden. In einigen Bundesländern ist für bestimmte Klassenfahrten ins Ausland der Abschluss einer privaten Auslandsreisekrankenversicherung obligatorisch und wird über den Schulversicherer auch so angeboten.

Alles in allem kann konstatiert werden, dass der gesetzliche Schutz eine Grundversorgung darstellt, der die wichtigsten Bereiche einer Klassenfahrt abdeckt, allerdings ist es in keiner Weise ein Schutz der alle Problembereiche abdeckt.

2 Zusatzversicherungen

Um sein Kind komplett auf einer Klassenfahrt abzusichern, müssen die Eltern selbst vorsorgen und entsprechende private Versicherungen außerhalb der Schuldeckungen abschließen. Folgende Versicherungslösungen sind für diesen Fall geeignet.

2.1 Reisegepäck-Versicherung

Durch den Abschluss einer Reisegepäck-Versicherung wird der **materielle Schaden** in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (variabel festzusetzen) ersetzt. Versichert sind dabei alle Gegenstände des persönlichen Bedarfs gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- und Böswilligkeit Dritter sowie Elementarereignisse, Höhere Gewalt, Brand, Blitzschlag und Explosion, die während einer Klassenfahrt mitgeführt werden.

Wichtig ist hierbei eine Deckung, die rund um die Uhr gilt und sich auf das Reise-land erstreckt in das die Klassenfahrt geht. Viele Versicherer haben hier entsprechende Einschränkungen in den Bedingungen vereinbart. Eltern sollten generell prüfen, ob Sie eventuell in der Hausratversicherung eine Reisegepäckversicherung eingeschlossen haben, eine Nachfrage beim Betreuer lässt hier schnell Klarheit entstehen.

Hinweis: Speziell für Klassenausflüge werden im Markt Reisegepäck-Versicherungen für die gesamte Gruppe angeboten, die in Summe deutlich günstiger sind als Individuallösungen.

2.2 Private Unfall -Versicherung

Wie oben bereits erläutert greift die gesetzliche Unfallversicherung nur für solche Fälle, die auf einer von der Schule organisierten Veranstaltung eintreten. Nun gibt es auf Klassenfahrten neben den zahlreichen freien Aktivitäten auch häufig „ungeplante“ Touren der Ausflügler, auf denen sie keinen Schutz über die gesetzliche Unfallversicherung haben.

Genau dafür sollte jedes Kind, unabhängig von einer Klassenfahrt oder nicht, eine Unfallversicherung mit entsprechenden Versicherungssummen haben. In diesem Bereich geht es anders als in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht um die Versicherung von Heilbehandlungskosten, sondern um die finanziellen Konsequenzen von Unfällen mit Dauerfolgen.

Stürzt ein Schüler bei einem nächtlichen „Ausflug“, der ohne Wissen der Lehrer organisiert wurde, so unglücklich in einen abgesperrten Baustellenbereich in eine Baugrube und verletzt sich so schwer, dass es zu bleibenden Schäden kommt, dann liegt keine Verpflichtung zur Leistung durch die gesetzliche Unfallversicherung vor. Die Krankenversicherung zahlt die unmittelbaren Behandlungs- und Rehakosten, andere Aufwendungen, wie Umbauten im Wohnhaus, Kosten für Betreuung und dauernde Pflege müssen die Eltern selbst aufbringen.

Genau für diese Punkte greift die private Unfallversicherung, die bei **dauerhaften Beeinträchtigungen der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit** die vereinbarten Versicherungssummen bezahlt. Hiermit können dann solche Aufwendungen abgefangen werden, die bei schweren Verletzungen schnell in den sechsstelligen Bereich gehen können.

Das o.g. Beispiel gilt natürlich nicht nur auf Klassenfahrten, so dass es sich generell empfiehlt eine private Unfallversicherung, die normalerweise eine 24-Stunden Deckung beinhaltet, abzuschließen. Dabei sollten die Invaliditätsversicherungssummen angemessen hoch gewählt werden, um wirklich den schweren Unfall zumindest finanziell abzufangen.

Ob im Rahmen dieser Deckung dann noch Erweiterungen wie kosmetische Operationen und Bergungs- und Rettungskosten eingeschlossen werden ist Geschmackssache, kann im Einzelfall aber durchaus hilfreich sein.

3. Auslandsreise-Krankenversicherung

Wie oben bereits erwähnt sind in manchen Bundesländern private Auslandsreisekrankenversicherungen bei einer Klassenfahrt für jeden Schüler Pflicht.

Nachdem der Leistungsumfang auch im Ausland auf maximal den deutschen Leistungskatalog begrenzt ist, bleiben im schlechtesten Fall eine Reihe von Kosten an den Eltern hängen. In Ländern, mit denen kein Sozialversicherungsabkommen besteht, müssen Rechnungen generell in bar vorab bezahlt werden, die Krankenkassen zahlen meist nur einen Teil der privat in Rechnung gestellten Beträge. Überführungen und Rücktransporte werden gar nicht bezahlt - selbst dann nicht, wenn die medizinische Versorgung vor Ort mangelhaft ist.

Auch hier besteht die Möglichkeit, die Auslandsreisekranken-Versicherung für eine ganze Gruppe abzuschließen.

4. Private Haftpflicht-Versicherung

Im Rahmen von Klassenfahrten und für Lehrer als Aufsichtspflichtige ist zu berücksichtigen, dass jeder Lehrer eine so genannte „Diensthaftpflicht-Versicherung“ hat. Diese versichert die gesetzliche Haftpflicht des Lehrers aus der Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen.

Wenn Schüler sich allerdings eigenmächtig aus der Gruppe entfernen und dabei einem anderen einen Schaden zufügen, oder dem Lehrer eine Verletzung der Aufsichtspflicht nicht nachzuweisen ist, haftet der Schüler in vollem Umfang für seine Taten. Eingeschränkt ist das nur auf die gesetzliche Definition der Deliktsfähigkeit ab dem 7. Lebensjahr.

Dies kann fatale Folgen für das Leben des Schülers aber auch der Eltern haben. Nimmt man die oben genannte Situation bei dem ein Schüler nachts in eine Baugrube stürzt und wandelt den Sachverhalt so um, dass dieser von einem Mitschüler im Rahmen einer Rangelei versehentlich in diese Baugrube geschubst wurde, so haftet er voll umfänglich für alle Kosten die daraus resultieren. Auch wenn andere Risikoträger zunächst direkt für die Kosten aufkommen, kann es bei einer entsprechenden Schuldfähigkeit des verursachenden Schülers zu erheblichen Regressen führen, die finanziell katastrophale Folgen haben können.

Daher ist eine private Haftpflichtversicherung generell immer zu empfehlen.

Unverheiratete Kinder und Jugendliche sind im Rahmen des Vertrages der Eltern mitversichert, solange sie sich noch in einer Schul- oder in der sich unmittelbar daran anschließenden ersten Berufsausbildung befinden. Auch hier ist es möglich eine Gruppenversicherung für die gesamte Klasse abzuschließen.